

Lehrmittelverordnung für die Volksschule

(vom 5. Januar 2000)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Der Bildungsrat bestimmt die provisorisch-obligatorischen, Grundsatz die obligatorischen und die zugelassenen Lehrmittel.

§ 2. Der Bildungsrat beschliesst auf Antrag der kantonalen Lehrmittelkommission die Schaffung neuer Lehrmittel oder die Beteiligung an interkantonalen Projekten und entscheidet über das weitere Vorgehen nach der Kapitelbegutachtung von provisorisch-obligatorischen Lehrmitteln. Lehrmittelschaffung

§ 3. Der Bildungsrat ernennt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der kantonalen Lehrmittelkommission auf Amtsdauer. Lehrmittelkommission
a. Ernennung

§ 4.² Die kantonale Lehrmittelkommission zählt acht bis zwölf Mitglieder. Ihr gehören an: Ein bis zwei Mitglieder des Bildungsrates, der Direktor oder die Direktorin des kantonalen Lehrmittelverlages, mindestens eine Vertretung des Lehrmittelsekretariates, zwei Vertretungen der Schulsynode, zwei Vertretungen der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie mindestens eine weitere Vertretung der Bildungsdirektion. b. Zusammensetzung

§ 5. ¹ Die kantonale Lehrmittelkommission c. Aufgaben

- a. leitet und koordiniert die gesamte Lehrmittelschaffung für die Volksschule,
- b. bestimmt Autorinnen und Autoren,
- c. beschliesst die Drucklegung von Manuskripten,
- d. kann die Schaffung von Probekapiteln beschliessen und Erprobungen anordnen,
- e. ernennt in Zusammenarbeit mit den Stufen- und Fachorganisationen Begleitgruppen und Fachpersonen und erteilt diesen Aufträge,
- f. beaufsichtigt das die Volksschule betreffende Sortiment des Lehrmittelverlags.

² Sie kann einzelne Geschäfte dem Lehrmittelsekretariat übertragen.